

**Auftragserteilung für eine  
Remote-Dienstleistung**

.....  
Kunden-Nr.: ...

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

beauftragt die

**Ferrari electronic Aktiengesellschaft**

– nachfolgend Ferrari electronic genannt –

**mit der Durchführung einer Remote-Dienstleistung**

Mit der Beauftragung anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen.

**1. Präambel**

Ferrari electronic hat dem Auftraggeber Hardware - und Software direkt bzw. über einen Zwischenhändler geliefert. Der Auftraggeber beabsichtigt, Ferrari electronic mit der Remote-Dienstleistung dieser Produkte zu beauftragen. Hierzu muss der Auftraggeber technische und organisatorische Voraussetzungen erfüllen. Beide Parteien vereinbaren das Folgende.

**2. Vertragsgegenstand**

Der Auftraggeber beauftragt Ferrari electronic, remote (d.h. über eine Internet-Verbindung mittels Zugriff auf die Rechner-Architektur des Auftraggebers) die vom Auftraggeber erworbenen Produkte zu installieren.

**3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber hat Ferrari electronic jederzeit bei der Realisierung zu unterstützen, insbesondere die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß Paragraph 4 zu schaffen. Er hat Ferrari electronic alle Informationen und Auskünfte, die zur Dienstleistung notwendig sind, zu erteilen.
- 3.2 Mit der Beauftragung benennt der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem Ferrari electronic in einem Beratungsgespräch die Anforderungen abklären kann und der während der Dienstleistung telefonisch zur Verfügung steht.
- 3.3 Soweit der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gerät Ferrari electronic mit zeitlich nachgelagerten Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit Ferrari electronic zuvor die Erbringung der Mitwirkungspflicht schriftlich unter Angabe der unzureichenden Punkte gerügt hat. Die vereinbarten Termine verschieben sich in einem solchen Fall mindestens um den Zeitraum der eingetretenen Verzögerung.
- 3.4 Stellt Ferrari electronic fest, dass Angaben, Informationen oder andere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird Ferrari electronic den Auftraggeber darauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Mit dem Hinweis tritt die gleiche Wirkung ein, als sei die Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig erbracht.
- 3.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Datenbestände, die sich gegebenenfalls auf Rechnern befinden, auf die Ferrari electronic während der Software- Dienstleistung Zugriff hat, durch geeignete Maßnahmen (Backup) so gesichert sind, dass bei einer Veränderung der Datenbestände des Auftraggebers durch Ferrari electronic eine Wiederherstellung jederzeit möglich ist.

#### **4. Technische und organisatorische Voraussetzungen**

##### **4.1 Termin**

Der Termin für eine Dienstleistung wird zwischen der Ferrari electronic und dem Auftraggeber verbindlich abgesprochen. Zwischen der Beauftragung und der Durchführung liegt mindestens ein Arbeitstag. Der Termin liegt grundsätzlich Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 16:00.

##### **4.2 Remotezugriff**

Der Remotezugriff auf die Rechner des Auftraggebers erfolgt ausschließlich über das Internet. ISDN-Verbindungen werden aus Performancegründen nicht unterstützt.

##### **4.3 Hardwareanschlüsse**

Falls im Rahmen der Dienstleistung Kommunikations-Hardware (z.B. OfficeMaster Gate, GSM-Modem) eingesetzt werden muss, verpflichtet sich der Auftraggeber diese betriebsbereit in die vorgesehenen Rechner eingebaut bzw. an diese angeschlossen zu haben. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ISDN-Anschlüsse (S<sub>0</sub> oder S<sub>2M</sub>), an denen die Controller betrieben werden sollen, ordnungsgemäß eingerichtet und an die Controller per Kabel angeschlossen sind.

##### **4.4 Installationsumgebung**

Die in der Dokumentation der Ferrari electronic Produkte beschriebenen Installationsvoraussetzungen und die auftraggeberspezifischen Voraussetzungen bezüglich Betriebssystem-, Anwendungs-, Netzwerk und TK-Umgebung werden in einem Vorgespräch an Hand einer Checkliste ermittelt und dokumentiert. Sie sind Bestandteil des Auftrags.

##### **4.5 Installationssoftware**

Die Installationspakete müssen auf den zu installierenden Rechnern verfügbar sein. Andernfalls erfolgt – soweit technisch überhaupt möglich – ein Upload während der kostenpflichtigen Dienstleistungszeit.

##### **4.6 Technische Mitarbeit**

Während der Dienstleistung steht ein Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung, um ggf. notwendige Nachinstallationen von Fremdprodukten (MS-Installer, Service-Packs usw.) vorzunehmen und im Bedarfsfall die Hardware zu resetten, evtl. Datenträger zu wechseln und den Remotezugang zu (re)aktivieren.

##### **4.7 Administrationsrechte**

Der Remotezugang muss administrative Rechte für alle zu nutzenden Netzwerkressourcen erhalten, d.h. nicht nur für die zu installierenden Rechner, sondern auch für alle in der Konfiguration zu berücksichtigenden Netzlaufwerke, Drucker usw..

#### **5. Haftung**

5.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt für alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Ferrari electronic haftet dem Auftraggeber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

5.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Ferrari electronic im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der Anbieter nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Für jeden einzelnen Schadenfall oder eine Schadenserie ist die Haftung auf EUR 500.000,00 begrenzt, für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres auf EUR 1 Mio.

5.4 Die Vorschriften der Paragraphen 5.1 und 5.2 gelten auch für die Haftung von Ferrari electronic und ihren Mitarbeitern aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Recht der unerlaubten Handlungen, sofern diese mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag in Zusammenhang stehen.

5.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## **6. Gewährleistung**

Ferrari electronic sichert zu, dass die Dienstleistungen mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren allgemeinen Stand der Technik ausgeführt werden.

## **7. Höhere Gewalt**

7.1 Ferrari electronic ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

7.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Ferrari electronic nicht zu vertretende Umstände. Insbesondere Wassereinträge, Stromausfälle, Systemausfälle im Internet und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

7.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

## **8. Datenschutz**

8.1 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

8.2 Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln.

8.3 Ferrari electronic verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten im Sinne der §§ 8.1, 8.2 weder aufzuzeichnen noch zu speichern oder zu vervielfältigen bzw. in irgendeiner Form zu nutzen oder zu verwerten.

8.4 Ferrari electronic verpflichtet sich, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung nach §§ 8.1, 8.2 schriftlich zu verpflichten.

## **9. Vergütung**

9.1 Die Vergütung erfolgt an Hand der summierten Verbindungszeit. Damit wird auch im Fall von Unterbrechungen (z.B. durch Pausen oder weil noch weitere technische Voraussetzungen durch den Auftraggeber erbracht werden müssen), eine leistungsgerechte Abrechnung erreicht. Die Abrechnung erfolgt im Stundentakt, d.h. jede angefangene Stunde wird als eine Stunde berechnet.

9.2 Die Vergütung wird bei Rechnungslegung fällig. Die Zahlungsart wird vom Auftraggeber gemäß Anlage A bestimmt. Zahlungsort ist der Geschäftssitz des Verwenders. Leistet der Auftraggeber auf eine Mahnung von Ferrari electronic nicht, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt der Auftraggeber durch die Mahnung in Verzug. Unabhängig hiervon tritt Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 und 3 BGB ein, also insbesondere dann, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungslegung gezahlt hat. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1 Dieser Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

**11. Salvatorische Klausel**

- 11.1 Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, oder enthält dieser eine Regelungslücke, so wird hiervon, solange sich nicht Bestimmungen im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten als unwirksam erweisen, die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- 11.2 Im Falle einer Regelungslücke bemühen sich die Parteien anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Ansprechpartner des Auftraggebers:**

Herr/Frau: .....

Telefon: .....

Fax: .....

Email: .....

Teltow, den .....

Ferrari electronic AG

.....  
Auftraggeber

**ANLAGE A**

**Zahlungsweise** (bitte ankreuzen)

**Einmalige Einzugsermächtigung**

Diese Zahlungsweise ist nur für Kunden möglich, die über ein Bankkonto im SEPA-Gebiet verfügen.

**SEPA-Lastschriftmandat**

Gläubiger-Identifikationsnummer <b>DE06ZZZ00000157680</b>	Mandatsreferenz (Kundenummer) <b>XXX</b>
--	---

Ich ermächtige die Ferrari electronic AG, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ferrari electronic AG auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort	Kreditinstitut (Name)
IBAN _ _ _ _   _ _ _ _   _ _ _ _   _ _ _ _   _ _	Kreditinstitut (BIC)
Ort, Datum	Unterschrift (Kontoinhaber)

Über den eingezogenen Betrag übersendet Ferrari electronic uns eine ordnungsgemäße Rechnung per Post.

**Wir überweisen den Betrag gegen Rechnungsstellung**

**Einverständniserklärung des Kunden:**

Die Rechnung wird dem Kunden am Tag nach erfolgter Dienstleistung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen per Post zugestellt. Bei nicht fristgerechter Zahlung (Eingang der Zahlung auf dem Konto der Ferrari electronic AG) wird die Rechnung **ohne weitere Mahnung** an die **Creditreform Berlin Wolfram KG** zum Inkasso übergeben. Die Kosten für dieses Verfahren trägt der Kunde.

\_\_\_\_\_  
Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden